

Programm

Mobilität der Zukunft

**Vorkommerzielle Beschaffung
(PCP)**

für eine elektrisch betriebene Lokomotive
im Verschub mit und ohne Oberleitung

Fragen und Antworten

Version 1.1_14.08.2014

Die bis 16. Juli 2014 bei der FFG schriftlich eingelangten Anfragen sind hier beantwortet.

Fragen und Antworten

- a) Frage:
Welche Form der Arbeitsgemeinschaften ist bei der Einreichung zulässig, welche ausgeschlossen (z.B. Arbeitsgemeinschaft mit einer Forschungseinrichtung als Projektpartner)?

Antwort:

Die Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Vorhaben im Wege einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) ist möglich, um die Ziele der Ausschreibung bestmöglich zu erreichen (siehe Leitfaden für vorkommerzielle Beschaffung v1.0, S. 6). In diesem Sinne ergibt sich die erforderliche Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft aus den benötigten Kompetenzen und Berechtigungen zur Erfüllung der inhaltlichen und formalen Anforderungen des Auftrages. Es gibt keine besonderen Ausschlüsse von ARGE-Partnern, zu den allgemeinen Ausschlüssen von Bietern bzw. Arbeitsgemeinschaften siehe Ausschreibungsleitfaden und Instrumentenleitfaden (z.B. Instrumentenleitfaden S. 8, Punkt 1.6. betreffend den Ausschluss, wenn Subunternehmer Schlüsselaufgaben übernehmen oder S. 16, Punkt 3.1 betreffend die Formalprüfung). Arbeitsgemeinschaften mit Forschungseinrichtungen sind somit grundsätzlich zulässig.

- b) Frage:
Ist es richtig, dass aus dem Gesamtbudget von 1,1 Mio € je zwei Prototypen à 450T€ gefördert werden und die restlichen 200 T€ für 4 Machbarkeitsstudien zur Verfügung stehen?

Antwort:

Es stehen 200 T€ für 4 Machbarkeitsstudien und für die Stufe 2 für zwei Projekte in Summe 550 T€ sowie Sachleistungen in der Höhe von in Summe 350 T€ von der ÖBB zur Verfügung. Die Sachleistungen der ÖBB beinhalten die Zurverfügungstellung der Lokomotiven (BR1063), Triebfahrzeugführer, Entrichtung des Trassenbenutzungsentgelt, Traktionsstromes, Störstrommessungen durch den Maschinentechnischen Messzug und die Personalkosten für die Bereitstellung des Knowhows für Fahrzeug und betriebliche Einsatzerfordernisse, Rückbau (siehe Ausschreibungsleitfaden S. 9).

- c) Frage:
Ist es richtig, dass aus allen eingereichten Konzepten 4 Konzepte ausgewählt werden, und deren Einreicher dann aufgefordert werden, jeweils eine Machbarkeitsstudie zu erstellen?

Antwort:

Ja (siehe Ausschreibungsleitfaden S.6, Absatz 2).

- d) Frage:
Gemäß welchem Katalog an Beurteilungskriterien werden eingereichte Ausschreibungsunterlagen bzw. später abgegebene Machbarkeitsstudien evaluiert und bewertet?

Antwort:

Die Beurteilung erfolgt in beiden Stufen (d.h. sowohl bei der Beurteilung der Angebote als auch bei der Beurteilung der Machbarkeitsstudie) nach den in Punkt 1.9 des Instrumentenleitfadens vorgesehenen Haupt- und Subkriterien. Die Relevanz des Projektvorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsschwerpunkte und die Programmziele (siehe S. 7) stellt eines der vier Hauptbewertungskriterien dar.

- e) Frage:
Welche Stundensätze können für das Angebot genommen werden?

Antwort:

Die Kosten der gegenständlichen Leistung sind als Pauschale anzubieten. Im Gegensatz zu Förderungen gibt es hier keine Kostenanerkennung im Sinne des FFG-Kostenleitfadens (dieser gilt hier nicht), sondern das Angebot muss die ausgeschriebenen Leistungs-inhalte adäquat und nachvollziehbar darstellen und mit einem plausiblen Kostenplan unterlegen. Im Kostenplan enthalten sind Personalkosten, F&E Infrastrukturkosten, Sach- & Materialkosten, Drittkosten und Reisekosten (siehe Leitfaden für vorkommerzielle Beschaffung v1.0, S. 8, Kapitel 1.7). Die kalkulierten Stundensätze müssen somit plausibel und nachvollziehbar sein.

Hinweis: Die im Wettbewerbsverfahren eingereichten Angebote werden durch das Bewertungsgremium beurteilt. Die Kosten werden im Kriterium „Preis-/Leistungsverhältnis“ beurteilt (siehe Kapitel 1.9 des Instrumentenleitfadens).

- f) Frage:
Wird oder kann die ÖBB technische Unterlagen und Informationen für die umzubauende Lok bereitstellen?

Antwort:

Ja, z.B. technische Dokumentation, elektrische Ausrüstung, Pläne, etc.

- g) Frage:
Welche Regelungen betreffend Einbauverantwortung sind vorgesehen? Welche Haftungsfragen sind in diesem Zusammenhang zu beachten?

Antwort:

Der Auftragnehmer muss die im Kapitel 2 (Seite 7) des Ausschreibungsleitfadens geforderten Ziele erfüllen, wobei ein zentrales Ziel die Einhaltung der Sicherheitsstandards im Eisenbahnbetrieb ist, die durch den Auftragnehmer gewährleistet werden muss. Betreffend der Haftung wird auf das Kapitel „IX. Haftung“ aus dem Musterwerkvertrag verwiesen (ebenfalls im Downloadcenter verfügbar). Sachgemäß ausgeführte und reversible Änderungen im Zusammenhang mit der Prototypenherstellung stellen keine Beschädigung der bereitgestellten Lokomotive im Sinne des gegenständlichen Vorhabens dar.

- h) Frage:
Wer soll die Umbauten am Prototypfahrzeug durchführen?

Antwort:

Grundsätzlich vorgesehen ist die Durchführung der Umbauten durch den Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Sublieferanten.

- i) Frage:
Welche Unterstützung gewährt ÖBB Produktion bei diesen Umbauten?

Antwort:

Die Sachleistungen der ÖBB beinhalten die Zurverfügungstellung der Lokomotiven, Triebfahrzeugführer, Entrichtung des Trassenbenutzungsentgelt, Traktionsstromes, Störstrommessungen durch den Maschinentechnischen Messzug und die Personalkosten für die Bereitstellung des Knowhows für Fahrzeug und betriebliche Einsatzerfordernisse, Rückbau (siehe Ausschreibungsleitfaden S. 9).

- j) Frage:
Wäre ÖBB TS als Werkvertragspartner für diese Umbauten zulässig?

Antwort:

Eine solche Konstellation ist denkbar. Im Sinne der Gleichbehandlung wird gewährleistet, dass jeder Bieter die ÖBB TS als Subunternehmerin für Umbauarbeiten am Prototypfahrzeug (nicht jedoch für andere Leistungen) beauftragen kann und dass die ÖBB TS jedem Bieter zu den selben Konditionen für die selbe Leistung als Subunternehmerin zur Verfügung stehen kann.

- k) Frage:
Wie weit bzw. wie tiefgehend dürfen notwendige Abstimmungen/Abklärungen (z. B. hinsichtlich Einsatzfeldern, Betriebsprogrammen) mit den ÖBB in den verschiedenen Phasen (Einreichung, Machbarkeitsstudie, Prototypen-entwicklung) gehen?

Antwort:

Grundsätzlich sind alle Abstimmungen/Abklärungen zulässig, wobei die gestellten Fragen und Antworten allen Projektwerbern in gleichem Umfang zur Verfügung gestellt werden müssen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass für die Einreichphase in Hinblick auf die Gleichbehandlung die Frist zur Fragestellung inhaltlicher Natur bereits abgelaufen ist.

- l) Frage:
Welche Beurteilungskriterien gelten bei den zu ermittelnden Kosten des Prototyps?

Antwort:

Die Kalkulation der Kosten des Prototyps obliegt dem Bieter in der Kostenaufstellung. Die im Wettbewerbsverfahren eingereichten Angebote werden durch das Bewertungsgremium beurteilt. Die Kosten werden im Kriterium „Preis-/Leistungsverhältnis“ beurteilt (siehe Kapitel 1.9 des Instrumentenleitfadens).

- m) Frage:
Wer ist für die Zulassung des Prototypfahrzeuges verantwortlich?

Antwort:

Für die Zulassung des Prototypfahrzeuges in Österreich ist der Auftragnehmer verantwortlich.